

# Rechtliche Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie Sexualität im Land Sachsen-Anhalt

Erarbeitet von Jana Haskamp

## I. VEREINTE NATIONEN UND EUROPÄISCHE UNION

### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte & UN-Menschenrechtsrat:

Art. 2: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität werden in der Erklärung nicht explizit genannt, das gleiche gilt unter anderem für Behinderung und Alter. Der Menschenrechtsrat der UN nahm sich des Themas jedoch wiederholt an. Er verabschiedete dazu 2011 erstmals eine Resolution, in der die Anfertigung eines Berichts über Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität weltweit in Auftrag gegeben wurde. Der Bericht wurde dem Rat 2014 vorgelegt und verabschiedet. Im Juni 2016 verabschiedete der Rat eine neue Resolution, mit der ein\_e Expert\_in für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität eingesetzt wird:

Res. A/HRC/32/L.2/Rev.1: *“The Human Rights Council, Reaffirming the Universal Declaration of Human Rights, [...]*

2. *Strongly deplores* acts of violence and discrimination, in all regions of the world, committed against individuals because of their sexual orientation or gender identity;

3. *Decides* to appoint, for a period of three years, an Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, with the following mandate:

(a) To assess the implementation of existing international human rights instruments with regard to ways to overcome violence and discrimination against persons on the basis of their sexual orientation or gender identity, while identifying both best practices and gaps; [...]

(d) To work in cooperation with States in order to foster the implementation of measures that contribute to the protection of all persons against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity;

(e) To address the multiple, intersecting and aggravated forms of violence and discrimination faced by persons on the basis of their sexual orientation and gender identity; [...]

8. *Decides* to remain seized of this issue.”

### **Grundrechtecharta der Europäischen Union:**

Art. 21 (1): „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

### **Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union:**

Art. 19 (1): „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

## **II . BUNDESEBENE**

### **Grundgesetz:**

GG Art. 3 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

GG Art. 3 (3): „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

### **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:**

AGG § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

### **Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz:**

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sind abschlussbezogen, sie beziehen sich darauf, über welche Kompetenzen Schüler\_innen mit dem Abschluss verfügen sollen. Bildungsstandards legen also eine Zielebene fest, während Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben. Bundesweit geltende Bildungsstandards gibt es derzeit für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), für den Mittleren Schulabschluss außerdem für die Fächer Biologie, Chemie und Physik.

### ***Bildungsstandards im Fach Biologie für den Mittleren Schulabschluss:***

Der Biologieunterricht trägt zur Entwicklung des „individuellen Selbstverständnisses und emanzipatorischen Handelns bei“ (S. 6), ermöglicht die Beurteilung biologischer Anwendungen und die Teilhabe an der gesellschaftlichen Diskussion.

„Schwerpunkte einer ethischen Urteilsbildung im weitesten Sinne sind im Biologieunterricht Themen, die das verantwortungsbewusste Verhalten des Menschen gegenüber sich selbst und anderen Personen sowie gegenüber der Umwelt betreffen“ (S. 12).

Schüler\_innen entwickeln die Fähigkeit des Perspektivenwechsels und Verständnis für andere Sichtweisen (Familie, Freund\_innen, gesellschaftliche Gruppen, andere Kulturen, Natur):

„Dies erleichtert es, sich des eigenen Toleranzrahmens bewusst zu werden und diesen zu erweitern. [...] Durch die ethische Bewertung wird die naturwissenschaftliche Perspektive im engeren Sinne ergänzt. Dies impliziert multiperspektivisches Denken. Beides ist wesentlicher Bestandteil eines modernen Biologieunterrichts“ (S. 12).

## **III. LAND SACHSEN-ANHALT**

### **Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt:**

Art. 5 (1): „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

(2): „Jeder hat das Recht auf Leben sowie auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Art. 7 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

(2) „Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“

(3) „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Art. 11 (1): „Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit (...) und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt sowie körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.“

Art. 27 (1): „Ziel der staatlichen und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehung und Bildung der Jugend ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen.“

### **Schulgesetz für Sachsen-Anhalt:**

SchulG LSA § 1 *Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule* (1): „Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Insbesondere hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabungen, seine Fähigkeiten und seine Neigung fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung (...).“

(2): „Den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, welche die Gleichachtung und Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Identität, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihren religiösen oder politischen Anschauungen fördern, und über Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen aufzuklären, (...)

> die Schülerinnen und Schüler zu Toleranz gegenüber kultureller Vielfalt und zur Völkerverständigung zu erziehen sowie zu befähigen (...).“

### **Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt:**

#### 1. Grundsätze schulischer Sexualerziehung

„Sexualität ist ein Wesenszug menschlicher Existenz. (...) Dabei sind den Schülerinnen und Schülern unter anderem Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, welche die Achtung vor den Geschlechtern und vor ihrer Gleichberechtigung sowie ein verantwortliches Verhalten gegenüber der Gesundheit fördern. (...)

Geschlechtlichkeit in der schulischen Sexualerziehung sollte alle möglichen Formen von Sexualität berücksichtigen. Die menschliche Sexualität ist als positive Kraft zu sehen, die zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Selbstverwirklichung beiträgt. (...)

Unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz dürfen andere Formen der Organisation persönlicher, sozialer, emotionaler und sexueller Beziehungen nicht tabuisiert oder diskriminiert werden. (...)

## 2. Inhalte und Themen schulischer Sexualerziehung

„Im Rahmen umfassender Sexualerziehung müssen insbesondere psychosoziale Phänomene, wie Zuwendung, Zärtlichkeit, Partnerschaft und Liebe behandelt werden. Dabei sollen die verschiedenen Formen des Zusammenlebens, ebenso wie die verschiedenen sexuellen Identitäten, behandelt werden. (...) Gesellschaftliche Leitvorstellungen, z.B. Geschlechterrollen, sind kritisch zu analysieren.

Es liegt im Ermessen der Lehrkräfte, im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten einzelne sexualkundliche Themen für Jungen und Mädchen getrennt zu unterrichten, wenn dies sinnvoll erscheint. Auf diese Weise können geschlechtsspezifische Zugangsweisen zu dem Thema berücksichtigt und offene, hemmungsfreiere erzieherische Situationen geschaffen werden.

Die sexuelle Identität ist Thema schulischer Sexualerziehung. Die sexuelle Orientierung des Einzelnen ist Ausdrucksform der sexuellen Identität; sie beinhaltet die Richtung des geschlechtlichen Begehrens sowohl in Bezug auf sexuelle Lust als auch auf Partnerschaft und Liebe.

Die schulische Sexualerziehung dient der Ausbildung und Förderung von Toleranz, Offenheit und Respekt vor den Lebensentwürfen aller Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung. Es ist wichtig, verschieden- und gleichgeschlechtliche Lebensentwürfe in ihrer Vielzahl darzustellen und altersgemäß zu vermitteln. Schulische Sexualerziehung leistet damit einen Beitrag zum Abbau von Homo- und Transphobie und zur Beseitigung der Diskriminierung von homo- und bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen.

Schule soll über die Vielfalt von Geschlecht und Geschlechtsidentität sowie deren Gleichwertigkeit aufklären. Schülerinnen und Schüler sollen sich mit Geschlechterrollen, ihrer Bindung an biologische Gegebenheiten und den damit verbundenen Erwartungen und Gestaltungsspielräumen bezüglich ihren Erlebnis- und Entwicklungsmöglichkeiten (unter anderem in Bezug auf Sexualität, soziale Beziehungen, Berufs- und Partnerwahl) auseinandersetzen.“

*Die obigen Informationen wurden sorgfältig erarbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

## Quellen

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. URL: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [18.07.17].

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html> [02.04.16].

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. URL: <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html> [02.04.16].

Charta der Grundrechte der Europäischen Union. URL: [http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa\\_grundrechtecharta/\\_30.03.2010.pdf](http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf) [02.04.16].

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. URL: <https://www.bundestag.de/grundgesetz> [02.04.16].

Humanrights.ch: UNO-Menschenrechtsrat: Experte/-in zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Identität. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/menschenrechtsrat/uno-experte-sexuelle-minderheiten> [22.08.16].

Schulgesetz für Sachsen-Anhalt. URL: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true> [22.11.17].

Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. URL: [http://www.mk.bildung-lsa.de/bildung/er-sexualerziehung\\_2015.pdf](http://www.mk.bildung-lsa.de/bildung/er-sexualerziehung_2015.pdf) [22.11.17].

United Nations General Assembly – Human Rights Council. Resolution A/HRC/32/L.2/Rev.1. Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G16/135/00/PDF/G1613500.pdf?OpenElement> [22.08.16].

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. URL: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=Verf+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true> [22.11.17].

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft. URL: <http://dejure.org/gesetze/AEUV/19.html> [02.04.16].

Erarbeitet im Projekt *Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt*, gefördert durch:

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*